

Aufnahme- und Betreuungsvertrag

Kommunale

Kindertagesstätte:	<input type="checkbox"/> Spielwiese	<input type="checkbox"/> Rasselbande	<input type="checkbox"/> Am Hinkelstein
	Kirchstraße 7	Schulrat-Spang-Straße 4	Am Hinkelstein 2
	55597 Wöllstein	55597 Wöllstein	55597 Wöllstein
	Tel. 06703/2186	Tel. 06703/960562	Tel. 0151 72465695

Zwischen der Ortsgemeinde Wöllstein, als Träger der Einrichtung gemäß § 16 Abs. 1 KiTaG RLP

vertreten durch den/die Leiter/in Christine Koch Daniela Schell Stefanie Ueberholz
und den Personensorgeberechtigten

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon, E-Mail-Adresse _____

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Das Kind _____

geboren am _____

wird zum _____

bis voraussichtlich zum _____ (Schuleintritt)

in die oben genannte Einrichtung aufgenommen und ab diesem Zeitpunkt betreut.

Die notwendigen persönlichen Daten des Kindes und der Personensorgeberechtigten wurden im Anmeldebogen (Anlage 1) eingetragen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Um den gemeinsamen Erziehungsauftrag erfüllen zu können, ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten und den Mitarbeitenden der Einrichtung erforderlich.

Um die Voraussetzungen für eine harmonische Zusammenarbeit zu schaffen, ist eine Beachtung folgender Regelungen (Benutzungsordnung) notwendig.

1. Informationen zum Träger

- 1.1 Die Ortsgemeinde Wöllstein unterhält für Kinder der mit Hauptwohnsitz in Wöllstein, Gumsheim und Eckelsheim gemeldeten Eltern bzw. Sorgeberechtigten drei Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

2. Aufgaben der Kindertagesstätten

- 2.1 Die Aufgaben der Kindertagesstätten umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern die Kindertagesstätten die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebots orientiert sich pädagogisch und organisatorisch nach den Bedürfnissen der Kinder und den Lebenslagen ihrer Familien.
- 2.2 Die Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Sorgeberechtigten sowie den Schulen hat im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätten einen besonderen Stellenwert.
- 2.3 Im Übrigen gelten für Kindertagesstätten ergänzend zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere des Kindertagesstätten gesetzes, die Durchführungsbestimmung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsempfehlungen.

3. Aufnahmebedingungen

- 3.1 Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahme- und Betreuungsvertrages. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Kita, soweit keine Kapazitäten vorliegen (gemeint ist hier auf die spezielle Kita). Die Einwilligung eines SEPA-Lastschriftmandats ist zwingend erforderlich.
- 3.2. In der Kita Am Hinkelstein werden Kinder im Altern von einem Jahr bis zum Schuleintritt in unterschiedlichen Gruppenstrukturen aufgenommen. In den Kitas Rasselbande und Spielwiese werden Kinder ab 2 Jahren aufgenommen.
 - 3.2.1 Das derzeit gültige Kitagesetz des Landes Rheinland-Pfalz (KitaG RLP, in Kraft seit dem 01.07.2021) sieht folgenden Betreuungsanspruch vor: Die Betreuung von durchgehend 7 Stunden einschließlich eines Mittagessens.

In Anlehnung an das Gesetz werden zwei Betreuungszeiten angeboten:

- a) Es besteht die Möglichkeit, das Kind bis 12.00 Uhr abzuholen. Der Kita-Tag ist dann für das Kind beendet, es kann an diesem Tag nicht mehr in die Einrichtung gebracht werden. Ausnahme ist hier derzeit die Kita Spielwiese, bei der es auch die Betreuungsform der 7 Stunden mit Unterbrechung gibt (ohne Mittagessen). Dies mindert nicht den Rechtsanspruch, sondern lediglich die organisatorische Umsetzung.

Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien:

- Lebensalter des Kindes
- Besuch der Einrichtung durch Geschwisterkinder
- Alleinerziehendenstatus bzw. Berufstätigkeit/Ausbildung beider Personensorgeberechtigten
- Nähe zum Arbeitsplatz
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

b) Für Erziehungsberechtigte, die längere Betreuung benötigen, wird eine Betreuungszeit von 9,5 Stunden angeboten.

Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien.

- Kinder von Alleinerziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden
- Kinder, deren Eltern entweder Vollzeit erwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes.

c) Der Anspruch auf 9,5-Stunden-Betreuung entfällt

- bei Beendigung der Ganztagsberufstätigkeit eines Elternteils bzw. Sorgeberechtigten
- im Falle der Geburt eines Geschwisterkindes, wenn die Mutter nach der Geburt des Kindes ihre Arbeit nicht wieder aufnimmt, und zwar zum übernächsten 1. eines Monats nach der Geburt des Kindes

3.3 Kinder, die körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigungen haben, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Bestenfalls ist für den Einsatz einer Integrationskraft für die Aufenthaltsdauer des Kindes in der Einrichtung gesorgt.

3.4 Das Recht auf Aufnahme steht vorrangig Kindern zu, die im Einzugsbereich der Einrichtung gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung wohnhaft sind.

3.5 Bei der Erstaufnahme in einer Kindertagesstätte haben die Eltern den rheinland-pfälzischen Regelungen entsprechenden Nachweis über den Masern-Impfstatus zu erbringen.

3.6 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmerichtlinien die Leitung der Einrichtung.

4. Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließzeiten

- 4.1 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und Ferien. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind durch einen Aushang in der Einrichtung bekanntgegeben. Über die Schließzeiten im Jahresverlauf werden die Personensorgeberechtigten spätestens zu Jahresbeginn informiert.
- 4.2 Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, betrieblicher Mängel oder Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- 4.3 Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Kita-Leitung oder eine Gruppenmitarbeitende zu informieren.
- 4.4 Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.

5. Aufsichtspflicht

- 5.1 Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten für ihr Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Fachkräfte über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch einen Personensorgeberechtigten an die pädagogische Fachkraft der Einrichtung und erstreckt sich auf den Aufenthalt des Kindes in der Kindertagesstätte einschließlich unternommener Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches. Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder eine andere von den Personensorgeberechtigten autorisierte abholberechtigte Person.
- 5.2 Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis der Personensorgeberechtigten den Rückweg von der Kindertagesstätte alleine zurücklegen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstätten-geländes. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 5.3 Bei gemeinsamen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Kindertagesstättengeländes (z.B. Feste, Ausflüge und ähnliches) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

6. Verabreichung von Medikamenten und Handlungsbedarf der pädagogischen Fachkräfte bei Wahrnehmung unerwarteter Krankheitssymptome beim Kind

Zu den Punkten: - ein krankes Kind gehört nicht in die Kindertagesstätte, - Verabreichung von verschreibungspflichtigen Medikamenten, - Fieber messen, - Entfernen von Zecken, - Umgang mit Sonnencreme und mit nicht verschreibungspflichtigen Mitteln erhalten die Personensorgeberechtigten bei Anmeldung/Aufnahme des Kindes eine mehrseitige Informationsschrift in der Kindertagesstätte. Medikamente werden vor haftungsrechtlichen Gesichtspunkten nur mit schriftlicher ärztlicher Anweisung durch einen niedergelassenen Kinderarzt verabreicht. Außerdem wird den Personensorgeberechtigten ein Merkblatt vom Gesundheitsamt über die Wiederzulassung bei ansteckenden Krankheiten ausgehändigt. Die Informationsschrift wird durch Unterschrift der

Personensorgeberechtigten von diesen anerkannt. Auf die Einhaltung der Regelungen achtet die Kita-Leitung im Interesse aller Kinder und Mitarbeitenden.

7. Abmeldung, Kündigung und Ausschluss

- 7.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit vierwöchiger Frist zum Monatsende schriftlich kündigen. Vordrucke sind in der Kindertagesstätte erhältlich. Dies gilt auch für Kinder, die eingeschult werden.
- 7.2 Der Träger der Einrichtung kann den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende insbesondere dann schriftlich kündigen, wenn
 - das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
 - seitens der Personensorgeberechtigten trotz wiederholter Hinweise Teile des Betreuungsvertrages (wie z.B. Punkt 4.3, 5.1, 6., 9.7 & 10.1) missachtet wurden
 - erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Personensorgeberechtigten, Träger und Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist (dokumentiert: wenn Eltern Gesprächstermine wiederholt nicht wahrnehmen und keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit gezeigt wird oder sich nicht an Anweisungen des Personals halten, siehe Verhaltenskodex)
 - das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- und Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können (dokumentiert in kollegialen Fallgesprächen/mit Einbezug der Fachberatung oder Hinzuziehen der InSoFa)
 - das Kind besonderer Hilfen bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden können
 - der Zahlungsverzug hinsichtlich der fälligen Beiträge und/oder Verpflegungskostenpauschale über zwei Monate hinausgeht
- 7.3 Das Recht von Sorgeberechtigten und Träger zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- 7.4 Vor dem Ausschluss ist das zuständige Jugendamt des Landkreises Alzey-Worms anzuhören.

8. Versicherungen

- 8.1 Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Einrichtung oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet
 - während des Besuchs der Einrichtung
 - auf Ausflügen und Besichtigungen sowie bei Feiern und Festen, die von der Einrichtung organisiert sind.
- 8.2 Bei Kita-Festen mithelfende Eltern oder sonstige Personen sind ebenfalls gesetzlich gegen Unfall versichert.
- 8.3 Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sach-

schäden oder Schmerzensgeld.

- 8.4 Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- 8.5 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung persönlicher Gegenstände des Kindes, wie z.B. Kleider, Brillen, Spiel- und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- 8.6 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern im Rahmen der gesetzlichen Haftung (§ 832 BGB). Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

9. Betreuungsbeitrag

- 9.1 Für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr wird kein Beitrag erhoben.
- 9.2 Der Beitrag für Kinder unter zwei Jahren richtet sich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder in der Familie sowie der Betreuungsform in der Kindertagesstätte, gemäß der Tabelle der Kreisverwaltung „Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren“.
- 9.3 Der festgesetzte Elternbeitrag ermäßigt sich für Kinder einer Familie mit zwei Kindern auf 75 %, mit drei Kindern auf 50 % (vgl. Tabelle Elternbeiträge). Für Familien mit vier und mehr Kindern entfällt der Beitrag ganz. Maßgebend ist die Zahl der Kinder, für die die Familie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhält (§ 13 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz).
- 9.4 Für Kinder mit Regelanspruch – also ab dem vollendeten 1. Lebensjahr – kann in Familien mit geringem Einkommen gemäß § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes der Elternbeitrag auf Antrag teilweise oder ganz vom Jugendamt übernommen werden.
- 9.5 Beitragsermäßigungen und -erlasse gelten für den bewilligten Zeitraum nur so lange, wie sich berechnungsrelevante Familien- und Einkommensverhältnisse nicht ändern. Verändern sie sich, so sind sie umgehend mitzuteilen. Wird dieser Verpflichtung gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I – Allgemeiner Teil – nicht nachgekommen, so wird der Ermäßigungs- bzw. Erlassbescheid gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X – Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren – mit Wirkung vom Zeitpunkt der leistungsrelevanten Änderung der Verhältnisse aufgehoben, die Leistung ggf. eingestellt bzw. gemäß § 50 SGB X zurückgefordert.
- 9.6 Der Beitrag ist zu entrichten, wenn die Kindertagesstätte geschlossen ist (Ferien, einzelne Schließtage wegen Fortbildung, Brückentag, Betriebsausflug, Streik und sonstige Anlässe). Auch bei Fehltagen des Kindes bleibt die Zahlungspflicht bestehen.
- 9.7 Der Beitrag ist bis spätestens zum 15. des folgenden Monats zu zahlen und wird per SEPA-Lastschriftmandat von dem angegebenen Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht. Bei Nichtzahlung erfolgt zunächst eine Mahnung, bevor eine Kündigung in Betracht gezogen wird.

10. Verpflegungskosten bei Ganztagsbetreuung

10.1 Für die Mittagsverpflegung wird pro Mahlzeit ein Pauschalbetrag erhoben. Der Gemeindeanteil der Personalkosten für das Küchenpersonal ist bei der Festsetzung des Betrages berücksichtigt. Die Kosten pro Mittagessen werden von der Ortsgemeinde Wöllstein festgelegt und monatlich nach tatsächlicher Teilnahme des Kindes an der Ganztagsversorgung von der Verbandsgemeindeverwaltung in Rechnung gestellt und zum 15. des Folgemonats eingezogen. Einen Bescheid über die gezahlten Beträge erhalten die Erziehungsberechtigten monatlich. Zur Zahlung der Verpflegungskostenpauschale verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, auf deren Antrag ein Kind in einer der kommunalen Kindertagesstätten aufgenommen wird. Sie sind gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

- 10.2 Auf Antrag werden vom Bund im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse für die Mittagsverpflegung gezahlt. Anspruchsberechtigt sind Kinder aus Familien, die Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag von der Familienkasse der Arbeitsagentur oder Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) beziehen. Für Familien mit geringerem Einkommen kann ebenfalls ein Antrag bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms gestellt werden. Antragsformulare sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung und der Kindertagesstätte bei der Leitung erhältlich. Bei Gewährung der Leistung entfällt der Eigenanteil der Personensorgeberechtigten. Dies gilt für die Dauer des Bewilligungsbescheides.

11. Beginn und Ende der Zahlungspflicht

11.1 Die Zahlungspflicht gilt ab dem Anmeldeatum des Kindes immer zum 1. eines Monats und endet mit dem Ablauf des Monats (immer zum letzten Kalendertag), in dem das Kind abgemeldet oder ggf. vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen wird.

11.2 Für Kinder, die gemäß § 8 Abs. 2 nach über vier Wochen Abwesenheit weder entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen.

12. Sonstige Aufwendungen

Der Bedarf an Windeln, Pflegetüchern und Pflegecreme wird für die betreffenden Kinder während der Betreuungszeit von den Personensorgeberechtigten gestellt.

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages bestätige/n wir/ich den Erhalt der Aufnahme- und Betreuungsbedingungen und erkläre/n mich/uns mit den festgelegten Regelungen einverstanden.

Wir weisen darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Kita-Gesetzes am 01.07.2021 die Regelungen entsprechend angepasst wurden.

Für die Einrichtung:

Für die Personensorgeberechtigten:

Unterschrift Leitung / Stempel

Unterschrift Sorgeberechtigte